



**MARKTGEMEINDE FUCHSMÜHL**

# **Begründung**

**zur**

## **4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Marktgemeinde Fuchsmühl**

**Fassung zur Offenlage**

## **4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Marktgemeinde Fuchsmühl**

### **Projekt-Nr.**

22072-1

### **Bearbeitung**

Dipl.-Ing. D. Walter

Interne Prüfung: UH 14.11.2022

### **Datum**

16.11.2022



### **Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH**

Büro Bruchsal

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

fon 07251-98198-0

fax 07251-98198-29

info@bhmp.de

www.bhmp.de

### **Geschäftsführer**

Dipl.-Ing. Jochen Bresch

### **Sitz der GmbH**

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

AG Mannheim HR B 703532

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>1. Anlass, Ziel und Zweck der Planung</b> .....	<b>1</b>
<b>2. Geltungsbereich</b> .....	<b>1</b>
<b>3. Übergeordnete Vorgaben</b> .....	<b>2</b>
3.1 Regionalplanung .....	2
3.2 Flächennutzungsplan .....	3
3.3 Bestehende Bebauungspläne .....	4
3.4 Rechtlich geschützte Gebiete und Objekte.....	4
<b>4. Verfahren</b> .....	<b>4</b>
<b>5. Gegenstand der 4. Änderung</b> .....	<b>4</b>
<b>6. Umweltbericht gem. Anlage 1 BauGB</b> .....	<b>5</b>
6.1 Alternativenprüfung .....	5
6.2 Wirkungen des Bauvorhabens .....	6
6.2.1 Wirkungsprognose Nullfall (Basisszenario) .....	6
6.2.2 Wirkungsprognose Planfall.....	6
6.2.3 Dokumentation der Umweltprüfung .....	7
6.3 Sonstige Angaben.....	9
6.4 Allgemein verständliche Zusammenfassung .....	10

<b>Abbildungsverzeichnis</b> .....	<b>Seite</b>
Abb. 1: Lage des Solarparks im Luftbild. ....	1
Abb. 2: Geltungsbereich im Katasterausschnitt. ....	2
Abb. 3: Ausschnitt aus dem Regionalplan. ....	3
Abb. 4: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan. ....	3
Abb. 5: Vergleich rechtskräftiger FNP und 4. Änderung.....	5

## 1. Anlass, Ziel und Zweck der Planung

In der Marktgemeinde Fuchsmühl plant die M-S.P. energy-Projekt GmbH südlich des bereits bestehenden Solarparks den Solarpark Fuchsmühl 2. Es ist auf 2,7 ha die Realisierung einer PV-Freiflächenanlage mit 2.950 kWp Modul-Gesamtleistung vorgesehen. Die Module werden, wie in der bereits errichteten PV-Freiflächenanlage, ebenfalls nach Süden ausgerichtet, so dass ein einheitlicher Gesamteindruck im Solarpark entsteht. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan "Solarpark Fuchsmühl 2" soll aufgestellt werden, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für dieses Vorhaben zu schaffen. Im vorliegenden Fall ergibt sich das Planungserfordernis aus Gründen des Klimaschutzes, da durch die Errichtung eines Solarparks die Möglichkeit zur Erzeugung regenerativer Energien gefördert wird.

Der geltende Flächennutzungsplan stellt im Geltungsbereich Grünfläche: Sportplatz dar.

Ziel und Zweck der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Marktgemeinde Fuchsmühl ist es, für den Geltungsbereich des geplanten Solarparks Fuchsmühl 2 eine entsprechende Sonderbaufläche auszuweisen.

## 2. Geltungsbereich

Der Vorhabenstandort für den geplanten Solarpark befindet sich am südöstlichen Ortsrand der Marktgemeinde Fuchsmühl und schließt an einen bereits bebauten Solarpark an.



**Abb. 1: Lage des Solarparks im Luftbild.**  
(Quelle Luftbild ESRI)

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches umfasst die Flurstücke 515, 516 sowie Teile des Flurstücks 512/2 in der Gemarkung Fuchsmühl mit einer Fläche von ca. 2,7 ha.



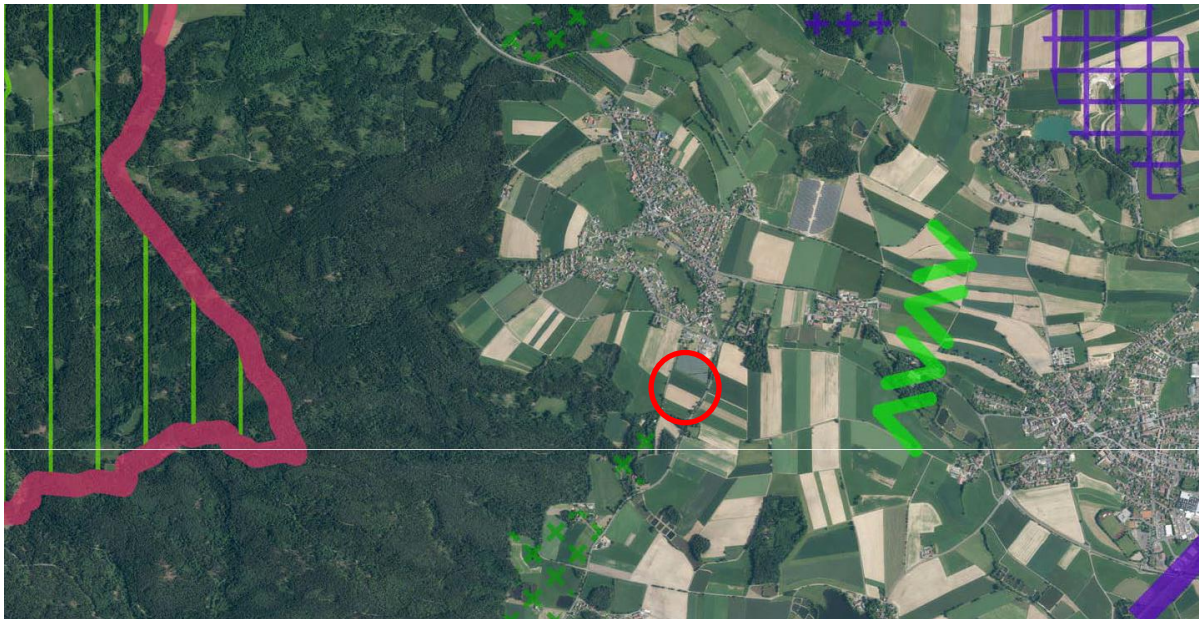
**Abb. 2: Geltungsbereich im Katasterauschnitt.**  
(Quelle: ALK Gemeinde)

### 3. Übergeordnete Vorgaben

#### 3.1 Regionalplanung

Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Diese Ziele sind im Regionalplan in Form der regionalen Siedlungs- und Freiraumstruktur festgesetzt.

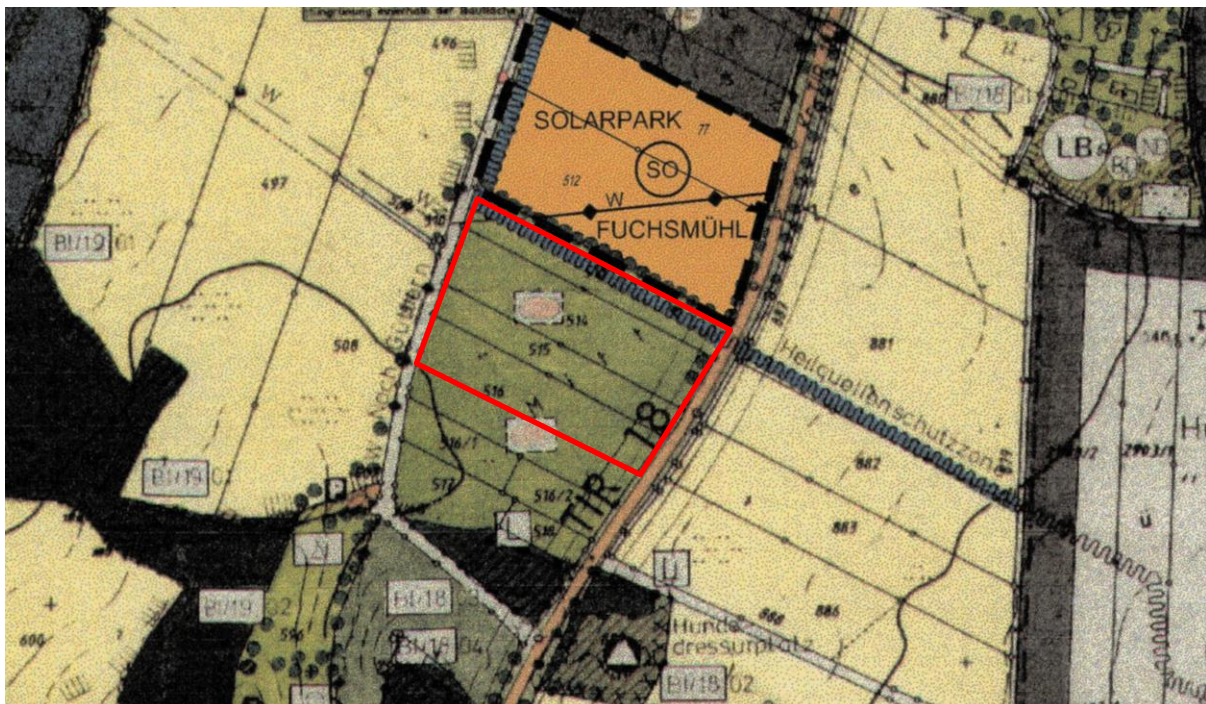
Im aktuellen Regionalplan Oberpfalz-Nord ist für das Plangebiet keine Ausweisung getroffen, siehe Abb. 3. Diese Vorgaben des Regionalplanes stehen der Planung nicht entgegen.



**Abb. 3: Ausschnitt aus dem Regionalplan.**  
(Quelle: Regionalplan Oberpfalz-Nord, Juli 2022)

### 3.2 Flächennutzungsplan

Der geltende Flächennutzungsplan stellt im Geltungsbereich Grünfläche: Sportplatz dar, siehe Abb. 4. Die ebenfalls enthaltene Darstellung eines Heilquellenschutzgebietes ist inzwischen obsolet, da dieses an der Stelle nicht mehr existiert.



**Abb. 4: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan.**  
(Quelle: Markt Fuchsmühl, 2010)

Gem. § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne als verbindliche Bauleitpläne aus dem Flächennutzungsplan (FNP) zu entwickeln. Da der Bebauungsplan nicht aus dem geltenden Flächennutzungsplan entwickelt werden kann, soll der Flächennutzungsplan gem. § 8 Abs. 3 BauGB

im Parallelverfahren dahingehend geändert werden, dass er dem Inhalt des Bebauungsplanes entspricht und eine Sonderbaufläche: Solarpark ausweist.

### **3.3 Bestehende Bebauungspläne**

Für das Plangebiet existieren keine Bebauungspläne.

### **3.4 Rechtlich geschützte Gebiete und Objekte**

Der Naturpark „Steinwald“ erstreckt sich über die gesamte Gemarkung der Marktgemeinde Fuchsmühl und damit auch über den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Fuchsmühl 2“. Das Landschaftsschutzgebiet LSG-00568.01 innerhalb des Naturparks Steinwald (ehemals Schutzzone) grenzt westlich an den bereits bestehenden und den neu geplanten Solarpark an.

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine weiteren rechtlich geschützten Gebiete oder Objekte.

## **4. Verfahren**

Die 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Marktgemeinde Fuchsmühl wird im Regelverfahren mit zweistufiger Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung aufgestellt.

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden, siehe Kap. 6. Die Wirkungsprognose im Umweltbericht hat zum Ziel, die mit dem Vorhaben verbundenen Wirkungen auf die Schutzgüter darzustellen und zu ermitteln, inwieweit diese Wirkungen zu erheblich nachteiligen Umweltwirkungen führen können. Die Umweltwirkungen werden getrennt nach Schutzgütern im Umweltbericht beschrieben. Für erwartete wesentliche nachteilige Umweltwirkungen mit erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zur Umsetzung in der verbindlichen Bauleitplanung aufgezeigt.

Nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens ist gem. § 10a BauGB eine zusammenfassende Erklärung beizufügen, über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bauleitplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

## **5. Gegenstand der 4. Änderung**

Der gesamte Geltungsbereich ist im Flächennutzungsplan bisher als „Grünfläche: Sportplatz“ ausgewiesen.

Entsprechend der Flächenausweisungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Fuchsmühl 2“ sollen die Flächenausweisung in „Sonderbaufläche: Solarpark“ geändert werden.



Abb. 5: Vergleich rechtskräftiger FNP und 4. Änderung.  
(Quelle: Markt Fuchsmühl, 2010)

## 6. Umweltbericht gem. Anlage 1 BauGB

Im Umweltbericht sind die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplans und die auf Basis der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen. Der vorliegende Umweltbericht ist auf die Flächennutzungsplanebene abgestimmt und in die Begründung zur FNP-Änderung integriert.

Auf der Flächennutzungsplan-Ebene können grundsätzlich nur die Rahmenbedingungen zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft geschaffen werden. Erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung lässt sich im Einzelnen der Nachweis führen, in welchem Umfang konkret Maßnahmen erforderlich sind, um die bei der Aufstellung eines Bebauungsplans zulässigen Eingriffe in Natur und Landschaft zu bewältigen.

Für Inhalt und Ziel der FNP-Änderung sowie zur Beschreibung des Plangebietes und der übergeordneten Vorgaben wird an dieser Stelle auf die Ausführungen in Kap. 1 bis 3 der Begründung verwiesen, um Redundanzen zu vermeiden.

### 6.1 Alternativenprüfung

Die Marktgemeinde Fuchsmühl hat aktuell kein kommunales Standortkonzept für Freiflächen-Photovoltaikanlagen.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten bestehen aufgrund der nur für das Vorhabengrundstück bestehenden Flächenverfügbarkeit für den Vorhabenträger nicht.



## 6.2 Wirkungen des Bauvorhabens

### 6.2.1 Wirkungsprognose Nullfall (Basisszenario)

Ohne Durchführung der Planung sind keine grundlegenden Veränderungen für die Schutzgüter zu erwarten.

### 6.2.2 Wirkungsprognose Planfall

Erhebliche und damit zu kompensierende Beeinträchtigungen des Natur- und Landschaftshaushaltes sind beim Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt sowie Boden und Fläche sowie temporär beim Schutzgut Mensch zu erwarten, siehe Übersicht gem. UVPG in Tab. 1. Die konkrete Eingriffsdimension und der quantitative Kompensationsbedarf sind in der verbindlichen Bauleitplanung festzustellen und geeignete Maßnahmen bzw. Flächen festzusetzen.

**Tab. 1: Mögliche erhebliche Auswirkungen beim geplanten Vorhaben**  
(gem. Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB Nr. 2b Ziff. aa) bis hh).

Relevanz für das geplante Vorhaben:	
Bau und Vorhandensein des geplanten Vorhabens, ggf. Abrissarbeiten	nein
Inanspruchnahme von natürlichen Ressourcen (Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt)	ja
Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie sonst. Belästigungen (z. B. Licht, Bewegungsunruhe)	nein
Art und Menge der erzeugten Abfälle, ihre Beseitigung bzw. Verwertung	nein
Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. Unfälle, Katastrophen)	nein
Kumulation mit umweltrelevanten Auswirkungen aus benachbarten Plangebietem unter Berücksichtigung von Umweltproblemen in Bezug auf Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder die Nutzung natürlicher Ressourcen	nein
Auswirkungen auf das Klima (z. B. Treibhausgasemissionen) und Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels	ja (positiv)
eingesetzte Techniken und Stoffe	nein

### Wirkungen auf rechtlich geschützte Gebiete und Objekte

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Naturparks Steinwald, aber außerhalb der Schutzzone mit dem Status eines Landschaftsschutzgebietes. Ein Solarpark ist mit dem Schutzzweck gem. § 4 der Rechtsverordnung zum o. g. Naturpark vereinbar.

Die nächstgelegenen Natura 2000 Gebiete, Naturschutzgebiete, Flächennaturdenkmale, Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiete, Denkmalschutzgebiete sowie § 13d /13e

BayNatSchG geschützten Biotope befinden sich außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens. Beeinträchtigungen für Schutzgebiete sind nicht zu erwarten.

### Besonderer Artenschutz nach § 44 BNatSchG

Vorkommen prüfrelevanter Vogelarten oder Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sind für den Änderungsbereich nicht bekannt bzw. aufgrund der Habitatausstattung und der intensiven landwirtschaftlichen Bewirtschaftung auch nicht zu erwarten. Die Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange im Änderungsbereich ist auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung abschließend zu prüfen.

### Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen

PV-Freiflächenanlagen zeichnen sich während Bau und Betrieb durch keine besondere Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen aus. Es bestehen keine Risiken für den Naturhaushalt oder den Gebietsschutz durch das mit dem Bauleitplan zulässige Vorhaben.

### 6.2.3 Dokumentation der Umweltprüfung

Tab. 2: Umweltprüfung zur 4. FNP-Änderung Markt Fuchsmühl

<b>Umweltprüfung zur FNP-Änderung</b>	
Lage	Fläche südlich eines bestehenden Solarparks zwischen einem Wirtschaftsweg und einer Ortsverbindungsstraße
Beschreibung der Planung	Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Solarenergie“ auf insgesamt rd. 2,7 ha
<b>Übergeordnete Vorgaben und rechtliche geschützte Gebiete</b>	
Regionalplan	keine raumordnerischen Darstellungen (Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete)
Flächennutzungsplan	Im rechtswirksamen FNP ist das Plangebiet als Grünfläche: Sportplatz dargestellt. Dies wird in eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Solarenergie“ geändert. Erfordernis der FNP-Änderung im Parallelverfahren zum Bebauungsplan „Solarpark Fuchsmühl 2“.
Schutzgebiete	innerhalb Naturpark Steinwald, angrenzend Landschaftsschutzgebiet
<b>Beschreibung und Bewertung der Umwelt (Schutzgüter)</b>	
Mensch	Funktion als Arbeitsort für die Landwirtschaft, von durchschnittlicher (Nah-)Erholungsfunktion, damit von mittlerer Bedeutung.
Boden und Fläche	Versiegelte Flächen sind im Änderungsbereich nicht vorhanden. Vorbelastungen bestehen durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung. Die Böden im Änderungsbereich haben eine mittlere Bedeutung für die Erfüllung der natürlichen Bodenfunktionen. Aufgrund der regelmäßigen Bodenbearbeitung hat der Änderungsbereich überwiegend eine durchschnittliche Bedeutung für die natürliche Bodengenese.
<b>Beschreibung und Bewertung der Umwelt (Schutzgüter)</b>	
	<b>Fortsetzung</b>
Wasser	Gewässer sind im Änderungsbereich nicht vorhanden. Der Grundwasserkörper ist der hydrogeologischen Einheit des tertiären Hügellandes zuzuordnen und ist von mittlerer Bedeutung für das Schutzgut. Vorbelastungen durch die landwirtschaftliche Nutzung sind nicht auszuschließen. Aufgrund der intensiven Ackerbewirtschaftung mit regelmäßigem Eintrag von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln hat der Änderungsbereich überwiegend eine durchschnittliche Bedeutung für den Wasserhaushalt.

Klima und Luft	Auf den Ackerflächen kann lokal Kaltluft entstehen und mit geringer Reichweite in die umgebenden Offenlandbereiche abfließen. Wegen der gering ausgeprägten Geländetopografie hat dieser Luftaustausch jedoch keine große Reichweite. Die Klimaausgleichsfunktion des Änderungsbereiches ist für den Siedlungsbereich Fuchsmühl von untergeordneter Bedeutung.
Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt	Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Bewirtschaftung hat der Änderungsbereich nur eine untergeordnete Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Vorkommen von besonders sensiblen oder wertgebenden Arten sind nicht bekannt bzw. nicht zu erwarten.
Landschaft	Der Änderungsbereich liegt in einer landwirtschaftlich geprägten, mosaikartig durch Waldflächen untergliederten Kulturlandschaft. Das Plangebiet ist von durchschnittlicher Bedeutung für das Landschaftsbild.
Kultur-/Sachgüter	Im Änderungsbereich sind keine Kultur- oder Sachgüter bekannt.
<b>Prognose bei Nichtdurchführung der Planung (Basisszenario)</b>	
Ohne FNP-Änderung ist von einer unveränderten landwirtschaftlichen Ackernutzung der Flächen auszugehen. Grundlegende Veränderungen für die Umwelt sind nicht absehbar.	
<b>Wirkungsprognose (Planfall) und Maßnahmen für Vermeidung, Minderung und Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen</b>	
Wirkungen	<p>baubedingt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- temporäre Schadstoff-, Lärmemissionen und Erschütterung (Bauzeit).</li> <li>- ggf. reversible Bodenverdichtungen unter ungünstigen bodenfeuchten Witterungsbedingungen</li> </ul> <p>anlagebedingt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Überbauung bislang unbebauter/unversiegelter Flächen mit Solarmodulen.</li> <li>- Nutzungsänderung mit Lebensraumveränderung/-verlust</li> </ul> <p>betriebsbedingt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ggf. Reflexion mit Blendwirkung bei ungünstiger Modulordnung und -neigung</li> </ul>
Mensch	Bei Verwendung von Solarzellen mit Antireflexbeschichtung, optimaler S-Ausrichtung und Neigung bis max. 30 Grad und Sichtschutzhecken in den Hauptreflexionsrichtungen O-W sind beeinträchtigende Blendwirkungen minimierbar. Um negative Auswirkungen hinsichtlich des Landschaftsbildes und durch Blendwirkungen zu vermeiden, ist auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung eine Eingrünung des Solarparks erforderlich oder alternative Maßnahmen zum Blendschutz vorzusehen.
Boden und Fläche	Eine Veränderung des Versiegelungsgrades ist mit der FNP-Änderung nicht verbunden. Die Nutzungsänderung von Acker zu Grünland ermöglicht zukünftig eine natürliche Bodengenese ohne mechanische Gefügeveränderungen durch die regelmäßige ackerbauliche Bodenbearbeitung.
Wasser	Eine Veränderung der Grundwasserneubildung ist mit der FNP-Änderung nicht verbunden. Das Niederschlagswasser kann von den Modulen abtropfend nach wie vor auf der Fläche versickern. Potenzielle Risiken für Schadstoffeinträge in Vorfluter/Grundwasser sind durch den Verzicht auf wasserschädigende Stoffe minimierbar.
Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt	Mit der Nutzungsänderung von Acker in Grünland sind Änderungen in der Artenzusammensetzung zu erwarten. Hinsichtlich floristischer Artenvielfalt und faunistischem Lebensraumpotenzial ist bei extensiver Grünlandnutzung eine Aufwertung gegenüber dem derzeitigen Zustand zu erwarten. Es kann daher langfristig von positiven Auswirkungen für das Schutzgut ausgegangen werden. Artenschutzrechtliche Konflikte sind wegen der geringen Habitatsignung auf dem derzeitigen Intensivacker nicht zu erwarten.
Klima und Luft	Klima und Luft werden durch die FNP-Änderung nicht beeinträchtigt. Vielmehr entstehen durch die Energiegewinnung durch Sonnenenergie statt durch fossile Brennstoffe positive Wirkungen auf das Klima durch die Reduzierung des CO <sub>2</sub> -Austoßes.
Landschaft	Mit der zusätzlichen Flächennutzung zur Energieerzeugung sind keine grundlegenden Änderungen für die Landschaft/das Landschaftsbild im bereits vorbelasteten Umfeld des bestehenden Solarparks Fuchsmühl 1 verbunden. Beeinträchtigungen können durch die Beschränkung der Modulhöhen und eine landschaftsgerechte Eingrünung vermieden werden.

<b>Wirkungsprognose (Planfall) und Maßnahmen für Vermeidung, Minderung und Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen</b>	
Kultur-/Sachgüter	Sind nicht betroffen. Meldepflicht für archäologische Funde bei der Denkmalschutzbehörde.
Wechselwirkungen	Keine Folgen für bestehende Wechselwirkungen.
<b>Eingriffsbeurteilung und Kompensationsbedarf</b>	
<p>Der bisherige Zustand, der wegen der intensiven landwirtschaftlichen Ackernutzung wenig ökologisches Potenzial aufweist, wird durch die mit der Nutzungsänderung von Acker in Grünland verbundene Extensivierung langfristig verbessert. Die Überplanung mit einer Solaranlage ohne grundsätzliche Veränderung des Versiegelungsgrades führt unter Berücksichtigung der möglichen Vermeidungsmaßnahmen voraussichtlich nur zu einem geringen naturschutzrechtlichen Ausgleichsbedarf i. S. der Eingriffsregelung.</p>	

### 6.3 Sonstige Angaben

Tab. 3: Sonstige Angaben zur Umweltprüfung FNP-Änderung Deckblatt 16 Neufahrn i.NB.

<b>Sonstige Angaben gem. BauGB</b>
<p><u>Anderweitige Lösungsmöglichkeiten</u> und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen der Festsetzungen für das Vorhaben:</p> <p>Alternativlösungen stehen wegen der nur im Änderungsbereich bestehenden Flächenverfügbarkeit für den Vorhabenträger derzeit nicht zur Verfügung.</p>
<p><u>Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren:</u></p> <p>Besondere technische Verfahren wurden nicht angewendet.</p>
<p><u>Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind:</u></p> <p>Mit den Daten aus der Begründung zum Bebauungsplan mit Umweltbericht zur PV-Freiflächenanlage Fuchsmühl 2 liegt eine ausreichende Datengrundlage zur Beurteilung der einzelnen Umweltbestandteile vor. Schwierigkeiten bei der Auswertung sind nicht aufgetreten.</p>
<p><u>Monitoring:</u></p> <p>Ist entsprechend den Ausgleichsmaßnahmen erforderlich und auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu benennen, z. B. Anzeige der Herstellung von Grünland-/Gehölzflächen bei der Unteren Naturschutzbehörde.</p>

## 6.4 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit der 4. FNP-Änderung wird auf einer rd. 2,7 ha großen Fläche eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Solarenergie“ dargestellt. Diese Änderungen erfolgen gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Fuchsmühl 2“.

Der Änderungsbereich umfasst eine bislang ackerbaulich genutzte Fläche mit überwiegend geringer bis durchschnittlicher Bedeutung für Natur und Landschaft.

Die Überplanung mit einer Sonderbaufläche Solarenergie führt aufgrund der damit verbundenen Nutzungsumwandlung von Acker in Grünland unter Berücksichtigung der möglichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen voraussichtlich nur zu einem geringen naturschutzrechtlichen Ausgleichsbedarf i. S. der Eingriffsregelung. Erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch hinsichtlich der Blendwirkung von Solarmodulen können auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durch eine optimale bauliche (Antireflexionsbeschichtung) und technische Ausführung (Neigung max. 30 Grad und optimale Ausrichtung nach Süden) sowie Sichtschutzhecken weitgehend vermieden werden.

Für die geplante Nutzung als Solarpark zur Erzeugung von Sonnenenergie gibt es für den Vorhabenträger derzeit keine verfügbaren Planungsalternativen mit geringeren umweltrelevanten Auswirkungen.